

Fahrordnung

- **Der Nutzer darf das Fahrzeug nicht vor einer durch das Personal vorgenommenen Einweisung starten.**
- **Auf der Fahrstrecke gilt Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme als oberstes Gebot.**
- **Überholen ist nur erlaubt, wenn es mit ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen und der Bahnbegrenzung möglich ist.**
- **Wer zu schnell fährt und/oder zu wenig Abstand hält, gefährdet sich und andere und haftet für daraus resultierende Schäden.**
- **Im Start- und Zielbereich darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.**
- **Schäden und Mängel am Fahrzeug sind unverzüglich dem Personal zu melden.**
- **Das Betreten der Fahrstrecke ist nur mit Erlaubnis des Personals erlaubt.**

Einverständniserklärung zur Haftung

Der Benutzer der Kinderquadbahn wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kinderquadbahn, vertreten durch den Inhaber Uwe Schnell, für Vorsatz und grob fahrlässiges Verschulden die Haftung übernimmt und im Übrigen die Haftung ausgeschlossen ist, soweit Schadensersatzansprüche nicht wegen Personenschäden geltend gemacht werden.

Die Kinderquadbahn übernimmt keine Haftung für Schäden an Sachen oder an der Person, die durch das eigene Fehlverhalten bzw. durch das Verhalten anderer Nutzer der Kinderquadbahn entstehen, soweit darüber hinaus kein Verschulden der Kinderquadbahn vorliegt.

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass er seinerseits anderen Teilnehmern für Schäden haftet, die er selbst schuldhaft bei der Benutzung der Kinderquadbahn verursacht. Ihm ist überlassen, die Eintrittspflicht seiner persönlichen privaten Haftpflichtversicherung vorab zu prüfen.

Um Rücksichtslosigkeit und Selbstüberschätzung zu begrenzen, gilt zum Schutz aller Beteiligten folgende „erzieherische Maßnahme“: Wer mit den großen vierrädrigen Fahrzeugen (Phoenix 200, Ranger 150 und ACE 150) so schnell fährt, dass er die Kontrolle über das Fahrzeug verliert und damit umkippt, wird pauschal mit 100 € an den Reparaturkosten beteiligt.

Der Unterzeichnende versichert, dass er selbst erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Nutzers ist und die Aufsichtspflicht ausübt oder aber ein Beauftragter der erziehungsberechtigten Person ist und ihm die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

Die Eltern/Beauftragten bzw. Erziehungsberechtigten sind für das Verhalten ihrer Kinder auf der Bahn verantwortlich und übernehmen die Haftung für zumindest grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen der Kinder.

Der Nutzer und/oder die vertretungsberechtigte oder von ihr beauftragte und aufsichtspflichtige Person erklärt, dass er/sie die Fahrordnung und Haftungshinweise erhalten, gelesen und akzeptiert hat.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Dies gilt nicht für Individualabreden gemäß §305b BGB.

.....

.....

.....

.....

.....

Ort und Datum

Name und Anschrift

Unterschrift